OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750995/20/MB/BD

Datum:
Linz, 1. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der L__, vertreten durch M__ Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19. August 2020, GZ: 0030409/2020, betreffend den Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. August 2020, GZ: 0030409/2020, wurde der Bescheid vom 17. August 2020, GZ: 0030409/2020, aufgehoben sowie der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) betreffend die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zunächst aus, dass der Bescheid vom 17. August 2020, GZ: 0049595/2020, aufgrund der versehentlichen Annahme eines falschen Sachverhalts bei der Bescheiderstellung aufzuheben gewesen sei.

Hinsichtlich des Anspruches auf Vergütung des Verdienstentganges weist die belangte Behörde darauf hin, dass krankheitsverdächtige Personen iSd § 7 Abs 1a S 1 EpidemieG jene Personen seien, die aufgrund der von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Einstufung zur Kategorie I (Kontaktperson) zugehören und die daher behördlich angehalten werden. Die von der telefonischen Gesundheitsberatung „1450“ erteilten Auskünfte seien keine behördlichen Absonderungen iSd § 7 EpidemieG.
Die in § 32 EpidemieG aufgezählten Sachverhalte seien taxativ gelistet und damit abschließend. Im Falle der Bf habe keine behördliche Absonderung iSd § 7 Abs 1a EpidemieG vorgelegen, weshalb die Bf keinen Anspruch auf Vergütung/Entschädigung gemäß § 32 Abs 1 EpidemieG habe.

I.2. Mit Schreiben vom 10. September 2020 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Bescheid. Darin führt sie hinsichtlich des Sachverhaltes aus, dass eine Angestellte der Bf, Frau C__, am 1. April 2020 vom Kindergarten/Hort der Stadt D__ angerufen und informiert worden sei, dass alle Kinder am schnellsten Wege abzuholen seien, da die Leiterin des Kindergartens/Horts positiv auf COVID-19 getestet worden sei. Zur selben Zeit sei bereits das Rote Kreuz im E__ gewesen, um die Testung sämtlicher Kinder vorzunehmen. Im Zuge dessen seien auch die beiden Kinder der Mitarbeiterin der Bf getestet worden.
Die Mitarbeiterin der Bf sei noch am 1. April 2020 vom Magistrat der Stadt Linz/Gesundheitsamt Linz angerufen worden, wobei ihr telefonisch mitgeteilt worden sei, dass es die Quarantäne bis zum Aufliegen der Testergebnisse der Kinder verhänge. Die Mitarbeiterin der Bf sei in diesem Telefonat weiters bezüglich ihrer Kontaktpersonen befragt worden und habe die Auskunft erhalten, dass bei ihr derzeit keine Testung durchgeführt werde, dass man die Testergebnisse der Kinder abwarte und sie sich bis zum Vorliegen der Testergebnisse der Kinder ebenfalls in private Quarantäne zu begeben habe. Für den Fall der positiven Testung der Kinder werde der Mitarbeiterin der Bf angekündigt, dass sie ebenfalls getestet werde.

Von dieser Maßnahme seien alle Kinder bzw deren Familien im angeführten Kindergarten/Hort betroffen gewesen. Eine schriftliche Information/Aussendung des Kindergartens/Horts sei nicht erteilt worden.
Spätestens am 5. April 2020 - der genaue Tag sei der Mitarbeiterin der Bf nicht mehr bekannt - sei die Mitarbeiterin telefonisch darüber informiert worden, dass die Tests ihrer Kinder negativ ausgefallen seien und die Quarantäne beendet sei.
Die angeordnete Heimquarantäne habe sohin von 2. bis 3. April 2020 gedauert. In dieser Zeit habe die Bf der Mitarbeiterin der Bf die ihr gebührenden Bezüge in der Höhe von EUR 128,67 Brutto bezahlt. Der reine Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung habe EUR 26,96 betragen. Dieser Betrag sei mit fristgerechtem Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Abs 3 des EpidemieG geltend gemacht worden.
Mit Parteiengehör der belangten Behörde vom 13. Mai 2020 sei die Bf um Auskunft ersucht worden, ob die Mitarbeiterin der Bf behördlich abgesondert worden sei und ob es dazu einen Bescheid gebe. Mit Stellungnahme vom selben Tag habe die Bf der belangten Behörde mitgeteilt, dass keine behördliche Absonderung vorgelegen habe, dass die Kinder der Mitarbeiterin getestet worden seien und daher auch sie als Verdachtsfall gegolten habe und sich in Quarantäne begeben habe. Mit einem weiteren Parteiengehör vom selben Tag zu GZ: 0030409/2020 sei der Bf mitgeteilt worden, dass die Mitarbeiterin der Bf aufgrund keines nach § 32 EpidemieG aufgezählten Grundes abgesondert worden sei, keine behördliche Absonderung nach §§ 7, 17, 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG vorliege und es keine Rechtsgrundlage für den Antrag gebe, weshalb die belangte Behörde die Zurückweisung des Antrags beabsichtigte.
Diese Auskunft habe der damals zuständige Bearbeiter der Bf, der keine juristische Ausbildung und demgemäß kein Wissen über die begriffsmäßigen Feinheiten des Verwaltungsrechts habe, mitgeteilt. Richtigerweise sei die Mitarbeiterin sehr wohl behördlich abgesondert worden, es habe lediglich keine bescheidmäßige Absonderung vorgelegen. Auch habe sie sich nicht in Quarantäne begeben - diese Formulierung indiziere ein freiwilliges Handeln der Mitarbeiterin der Bf - sondern sei die Quarantäne vom Magistrat der Stadt Linz telefonisch angeordnet worden.

In rechtlicher Hinsicht bringt die Bf vor, dass weder die §§ 7 und 17 EpidemieG, noch die §§ 32 und 33 EpidemieG vorsehen, dass eine Absonderung mittels Bescheid zu erfolgen habe.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sei aus dem verfassungsrechtlichen Rechtschutzsystem ein Rechtstypenzwang abzuleiten. Rechtsakte mit individuellen Adressaten hätten daher grundsätzlich als Bescheid oder als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ) zu ergehen. Weitere individuelle Rechtsatzformen wären nur zulässig, wenn das Gesetz diese vorsehe und dabei den Rechtschutzerfordernissen genüge getan werden könne, wofür kein Anhaltspunkt bestehe.

Im Falle der Bf liege eine Absonderung im Sinne der §§ 7 und 17 EpidemieG in Form eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor (AuvBZ).
Der Verzicht auf eine bescheidmäßig angeordnete Absonderung sei darüber hinaus auch im Kontext zu den zahlreichen im Rahmen der Corona-Krise verfügten Effizienzmaßnahmen (Stichwort behördliche Erledigungen ohne Vorsprache in den Ämtern, Ausstellen von ärztlichen Zeugnissen ohne Präsenzerfordernis des Patienten etc) der Verfahrensökonomie zuträglich.
Weiters habe die belangte Behörde gem § 37 und § 39 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (in Folge: AVG) amtswegig den Sachverhalt zu ermitteln. Die Parteien treffe dabei nur eine Mitwirkungspflicht. Die belangte Behörde habe entgegen diesen Vorschriften keinerlei Ermittlungstätigkeit zum Sachverhalt angestellt. So sei beispielsweise nicht ermittelt worden, um welchen Kindergarten/Hort es sich handele, ob tatsächlich die Leiterin des Kindergartens/Horts F__ positiv auf COVID-19 getestet worden sei, ob zu den Kindern der Mitarbeiterin Testergebnisse verzeichnet seien und ob die telefonisch angeordnete Quarantäne für die Mitarbeiterin sohin nachvollziehbar sei.
Die belangte Behörde habe sich außerdem einer mangelhaften Begründung bedient. Sie beziehe sich im Bescheid auf die ihrer Ansicht nach nicht erfolgte behördliche Absonderung. Bei genauerer Betrachtung des Sachverhalts hätte die Behörde jedoch erkennen müssen, dass eine telefonische Absonderung in Form eines AuvBZ erfolgt ist.
Die belangte Behörde habe weiters das Recht auf Parteiengehör der Bf verletzt. Die Rechtsansicht der belangten Behörde im Bescheid sei der Bf nicht zur Kenntnis gebracht worden und habe sich diese dazu nicht äußern können, weshalb gegen § 37 AVG verstoßen worden sei.
Bei Einhaltung der verletzten Verfahrensvorschriften hätte es zu einem anderen Bescheid kommen können, da die belangte Behörde bei voltständiger Ermittlung des Sachverhalts und Beachtung der Argumentation der Bf, die auf ein korrektes Parteiengehör erfolgt wäre, erkannt hätte, dass es sich bei der telefonisch angeordneten Quarantäne um eine Maßnahme gemäß §§ 7 oder 17 EpidemieG gehandelt habe. Der Bescheid sei sohin mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften behaftet.
Darüber hinaus habe die belangte Behörde in der Begründung des Bescheids angeführt, dass die von der telefonischen Gesundheitsberatung „1450" erteilten Auskünfte keine behördlichen Absonderungen iSd § 7 EpidemieG darstellen würden. Aus dem Akt ergebe sich jedoch kein Hinweis darauf, dass die Mitarbeiterin eine Auskunft der telefonischen Gesundheitsberatung „1450" erhalten habe. Vielmehr sei die Mitarbeiterin vom Magistrat der Stadt Linz/Gesundheitsamt telefonisch kontaktiert worden und im Zuge dessen die Quarantäne angeordnet worden. Die Begründung der belangten Behörde erwecke den Eindruck, als ob es sich dabei um Standardformulierungen handle, die pauschal verwendet werden, ohne dass die Behörde Ermittlungen zum

tatsächlichen Sachverhalt angestellt habe. Der Bescheid sei sohin mit Aktenwidrigkeit behaftet und auch aus diesem Grund nicht rechtmäßig ergangen.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht bringt die Bf vor, dass die belangte Behörde Sie § 32 EpidemieG insofern einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt habe, als sie unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes davon ausgegangen sei, dass die telefonisch angeordnete Quarantäne keine Absonderung im Sinne des § 7 EpidemieG sei und folglich kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG bestehe. Der Bescheid greife in das Eigentum der Bf ein, da sie gem § 1154b ABGB bzw § 8 Abs 3 AngG verpflichtet gewesen sei, ihrer Mitarbeiterin das Entgelt fortzuzahlen, ihr in Folge aber durch den Bescheid die Vergütung dieses Verdienstentganges nicht gewährt worden sei.
Verhältnismäßig sei dieser Eingriff in das Eigentum der Bf nur bei Gewährung einer Entschädigung für den durch die Entgeltfortzahlung entstandenen Aufwand.
Diese grobe Verkennung der Rechtslage indiziere im Zusammenspiel mit dem Unterlassen eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens und dem Ignorieren des Parteivorbringens weiters willkürliches Verhalten der Behörde.
Zielsetzung der im Zusammenhang mit COVID-19 ergangenen Regelungsdichte sei zweifelsohne, dass von Unternehmen unverschuldete Verluste ausgeglichen werden - dies unterstreichen die zahlreich eingeführten Unterstützungsmaßnahmen.
Es erscheine unter dem Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich, dass in Fällen von telefonisch angeordneter Quarantäne kein Vergütungsanspruch für Vermögensnachteile aufgrund einer Erwerbsbehinderung vorgesehen sein soll, einzig und allein, weil kein Bescheid erlassen wurde, sondern die Absonderung mittels AuvBZ verfügt wurde.
§§ 7 und 17 EpidemieG schreibe in keiner Weise vor, dass die Absonderung mittels Bescheid zu erfolgen habe. Sowohl die telefonisch angeordnete Quarantäne als auch die bescheidmäßige Absonderung führen unterschiedslos zur Einschränkung der persönlichen Freiheit der betroffenen Person - Sinn und Zweck sei die Reduzierung der sozialen Interaktion zur Hintanhaltung der Verbreitung von COVID-19. Auch im Fall der telefonisch angeordneten Quarantäne habe die Mitarbeiterin gemäß § 1154b ABGB bzw § 8 Abs. 3 AngG Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts durch die Bf, da sie nicht eigenmächtig vom Dienst fernbleibt. In beiden Varianten – Absonderung mittels Bescheid und Absonderung mittels AuvBZ – komme es zu einem Ausfall der Arbeitskraft und der Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung durch das Unternehmen.
Es könne nicht im Sinne der Verfassung sein, dass ein Entschädigungsanspruch eines Unternehmens ausschließlich vom Gutdünken einer Behörde abhängig ist, welche die Wahl der Mittel für eine gleiche Wirkung dergestalt vornehmen kann, dass ein Unternehmen willkürlich um die zustehende Leistung gebracht wird - einfach durch Nichtausstellen eines Bescheides bzw Verfügung eines AuvBZ. Die belangte Behörde behandele sohin Gleiches ungleich, wenn sie behauptet, dass im

gegenständlichen Fall keine Absonderung stattgefunden habe und demgemäß keine Vergütung zustehen soll.

I.3. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. November 2020, LVwG-750995/3/MB/BD, wurde die Beschwerde der Bf als unbegründet abgewiesen und die ordentliche Revision wurde als unzulässig erklärt.

I.4. Gegen dieses Erkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 29. November 2020 das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

I.5. Mit Erkenntnis vom 6. Oktober 2021, E 4201/2020-16, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Bf durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art 2 StGG und Art 7 B-VG verletzt worden sei und hob das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auf. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das erkennende Gericht dem Gesetz einen gleichheitswidrigen und damit verfassungswidrigen Inhalt unterstellt habe, indem es Vergütungsansprüche auf Fälle einer bescheidmäßig erfolgten Absonderung beschränkt hat. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die telefonisch durch einen Mitarbeiter der für Absonderungsanordnungen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde getätigte Enuntiation gegenüber der Arbeitnehmerin der Bf in der Form eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt mit sofortigem Befolgungsanspruch erging oder als bloße Empfehlung erfolgte, die keinen Vergütungsanspruch begründet. Dabei sei vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage im Zweifel davon auszugehen, dass Telefonanrufe durch die für Absonderungen zuständige (Abteilung der) Bezirksverwaltungsbehörde verbindliche Anordnungen, deren Nichtbefolgung auch sanktionsbewehrt ist, zum Gegenstand haben, sofern nicht ausnahmsweise besondere Umstände dagegen sprechen.

I.6. Mit Email vom 10. November 2021 teilte die belangte Behörde mit, dass sich Frau C__, geboren am tt.mm.jjjj, von 2. April 2020 bis 3. April 2020 materiell in einer behördlich angeordneten Quarantäne befunden habe. Es würde zwar schriftliche Nachweise für die telefonisch angeordnete Quarantäne fehlen, doch sei der von Frau G__ dargelegte Sachverhalt als glaubwürdig zu erachten. Damit bestehe nunmehr aus Sicht der belangten Behörde materiell in diesem Fall der Anspruch auf Vergütung nach § 32 EpidemieG.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf betreibt eine Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in H__, I-Platz.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2020 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für ihre Mitarbeiterin C__ nach dem EpidemieG. Der Bruttobezug für den Zeitraum von 2. April 2020 bis 3. April 2020 wurde darin mit EUR 128,67 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung mit EUR 26,96 beziffert, woraus sich ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 155,63 ergibt.

Frau C__ bekam im April 2020 einen Anruf von der Betreuungseinrichtung ihrer sechs- bzw neunjährigen Kinder. Es wurde mitgeteilt, dass die dortige Leitung positiv auf COVID-19 getestet wurde und die Betreuungseinrichtung vorübergehend geschlossen wird. Die Kinder der Mitarbeiterin der Bf mussten bis zum Erhalt der Testergebnisse zuhause bleiben, weshalb Frau C__ für die Betreuung ihrer minderjährigen Kinder zwangsläufig ebenfalls zuhause bleiben musste. Frau C__ teilte dies der Bf auch sogleich mit.

Gegenüber Frau C__ erfolgte von Seiten der belangten Behörde kein Ausspruch dahingehend, dass sie zuhause bleiben müsse. Insbesondere wurde gegenüber Frau G__ zu keiner Zeit physischer Zwang angewendet oder ein Befehl dahingehend ausgesprochen, dass sie das Haus nicht verlassen dürfe und sie bei Zuwiderhandeln mit physischen Zwang zu rechnen hätte. Frau C__ erhielt am 1. April 2020 lediglich ein Schreiben von der belangten Behörde, welches Informationen betreffend den Umgang mit COVID-19 enthielt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen der Zeugin C__ im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Insbesondere steht aufgrund der Aussage der Zeugin C__ fest, dass die belangte Behörde gegenüber Frau G__ zu keiner Zeit ausgesprochen hat, dass sie zuhause bleiben müsse. Die Tatsache, dass Frau G__ bis zum Vorliegen der Testergebnisse ihrer Kinder nicht zur Arbeit gegangen ist, ist auf die Betreuungs- bzw Beaufsichtigungspflichten von Frau G__ gegenüber ihren minderjährigen Kindern zurückzuführen und steht in keinem Zusammenhang mit einer allenfalls behördlich ausgesprochenen Absonderung.

Selbst wenn im April 2020 tatsächlich ein Gespräch zwischen Frau G__ und der belangten Behörde stattgefunden hat, in dem mitgeteilt wurde, dass – abgesehen von den Kindern von Frau G__ – auch Frau G__ selbst bis zum Vorliegen der negativen Testergebnisse der Kinder zuhause bleiben solle, so hat es sich dabei lediglich um eine Empfehlung von Seiten der belangten Behörde gehandelt, nicht

jedoch um einen Befehl mit unverzüglichen Befolgungsanspruch. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass Frau G__ sich überhaupt nicht an einen etwaigen Telefonanruf erinnern kann. Hätte die belangte Behörde gegenüber Frau G__ tatsächlich in Form eines Befehls mit unmittelbaren Befolgungsanspruch angeordnet, dass Frau G__ zuhause bleiben müsse, so wäre dieses Gespräch der Zeugin nach der allgemeinen Lebenserfahrung erinnerlich. Auch der Vertreter der belangten Behörde hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass man Personen im Rahmen des Contact-Tracings zwar unter Umständen gesagt hätte, dass sie zuhause bleiben sollen, dass diese Personen aber rein rechtlich nicht dazu verpflichtet gewesen wären.

III. Rechtliche Grundlagen

III.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 6/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder

3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 leg cit näher geregelt werden.

Die Bf stützt ihren Antrag auch auf § 32 EpidemieG. Sie ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in den Z 1 bis 7 leg cit aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.

IV.2. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs 1 EpidemieG jedoch als taxativ anzusehen. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist also davon auszugehen, dass der verfahrensgegenständliche Sachverhalt, solange er nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 EpidemieG zu subsumieren ist, keine Vergütungsansprüche rechtfertigt.

IV.3.1. In Betracht käme im vorliegenden Fall – wie auch von der Bf erkannt – allenfalls ein Anspruch nach § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG. Es ist jedoch unbestritten, dass gegen die Mitarbeiterin der Bf kein schriftlicher Absonderungsbescheid im Sinne des § 7 oder § 17 EpidemieG erlassen wurde. Die Mitarbeiterin der Bf befand sich in dem von der Bf genannten Zeitraum weder in behördlich angeordneter noch in freiwilliger (Heim-)Quarantäne, sondern erschien vielmehr nur deshalb nicht in der Arbeit, weil sie sich – wie sie der Bf auch ausdrücklich mitteilte – aufgrund der covid-19-bedingten Schließung der Betreuungseinrichtung um ihre noch minderjährigen Kinder kümmern musste.

IV.3.2. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass sich im Rahmen des durchgeführten Beweisverfahrens ergeben hat, dass gegenüber der Mitarbeiterin der Bf auch kein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergangen ist.

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29. Juni 2000, 96/01/0596 mwN; 18. Oktober 2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 7. August 2018, Ro 2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder

juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl *Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 21. Lfg (2018), Art 130 B-VG Rz 6). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28. Mai 1997, 96/13/0032; 16. April 1999, 96/02/0590; 7. August 2018, Ro 2018/02/0010). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, das heißt unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VwGH 28. Oktober 2003, 2001/11/0162; 29. September 2009, 2008/18/0687).

Die belangte Behörde hat gegenüber der Mitarbeiterin der Bf – völlig unstrittig – weder physischen Zwang zum Einsatz gebracht noch einen Befehl mit unmittelbaren Befolgungsanspruch dahingehend ausgesprochen, dass sie das Haus nicht verlassen dürfe oder sie sich bis zum Vorliegen der Testergebnisse ihrer Kinder in vorübergehender Quarantäne befinden würde. Die Mitarbeiterin der Bf befand sich auch aus ihrer subjektiven Sicht zu keiner Zeit in Absonderung. Der Verbleib in den eigenen Räumlichkeiten der Mitarbeiterin bzw deren Nichterscheinen in der Arbeit war – wie bereits erwähnt – auf den Umstand zurückzuführen, dass sie aufgrund der covid-19-bedingten Schließung der Betreuungseinrichtung Betreuungspflichten gegenüber ihren minderjährigen Kinder wahrnehmen musste.

IV.4. Im Ergebnis verwirklicht die Bf keinen der in § 32 Abs 1 EpidemieG gelisteten Sachverhalte, da behördlich in keiner der genannten Formen gegen sie vorgegangen wurde. Im Hinblick auf den von der Bf beantragten Vergütungszeitraum wurde weder ein schriftlicher Bescheid erlassen noch liegen andere für eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG relevanten Umstände vor. Folglich besteht auch für den von der Bf beantragten Zeitraum kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges bzw der als Dienstgeberin geleisteten Entgeltzahlungen.

Für alle antrags- und beschwerdegegenständlichen Zeiträume ist festzuhalten, dass über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch auch der Höhe nach keinen weiteren Erwägungen anzustellen sind, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen – insbesondere im Hinblick auf eine mit Bescheid oder durch AuvBZ vorgenommene Absonderung im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG – klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26. April 2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter